

Gestaltungsplan für den Friedhof Moorburg

Auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 16.01.2019 hat der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Moorburg am 16.01.2019 diesen Gestaltungsplan mit den nachstehenden Gestaltungsvorschriften erlassen.

Gestaltungsvorschrift 1:

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Sargwahlgrabstätten mit Pflanzbeet.

Gestaltung der Grabstätte:

Auf Grundlage des §22 der Friedhofssatzung werden folgende Regelungen erlassen:

- Die Größe einer Grabstelle beträgt 220 cm x 100 cm
- Hecken können innerhalb der Grabstätte oder als Einfassung gepflanzt werden, sofern diese eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- Es sind Trittplatten aus Naturstein zugelassen, die im Material dem Grabmal entsprechen oder mit diesem harmonieren.
- Die Einfassung der Grabstätte hat fachgerecht mit einer Kante aus Naturstein oder mit einer Hecke zu erfolgen. Die Verwendung von Holz- oder Betonpalisaden, Kunststoffen oder ähnlichem ist nicht zulässig.
- Auf Grabstätten ist eine Abdeckung mit Naturstein bis zu einem Anteil von 50% der Fläche gestattet. Die Stärke der Abdeckungen oder Trittplatten ist so zu bemessen, dass diese den üblichen Belastungen standhalten können, die beim Betreten einer Grabstätte entstehen.

Gestaltung des Grabmals:

Auf Grundlage des §25 der Friedhofssatzung werden folgende Regelungen erlassen:

Art und Abmessungen:

- Bei aufrechten Grabmalen muss die Höhe zwischen 70 cm und 100 cm betragen, die Breite zwischen 50 cm und 100 cm.
- Bei liegenden Grabmalen muss die Breite zwischen 40 cm und 50 cm betragen, die Tiefe zwischen 30 cm und 40 cm.

Material:

- Liegende Grabmale müssen aus Naturstein, geschmiedetem oder gegossenem Metall bestehen.
- Sofern stehende Grabmale aus Holz hergestellt werden sollen, müssen diese fachgerecht gefertigt und mit einem Schutz gegen Witterungseinflüsse versehen sein.

Bearbeitung:

- Schriften, Ornamente und Symbole müssen in ihrer Größe und Aufteilung den Abmessungen des Grabmals angemessen sein.

Für Grabmale von besonderem künstlerischem Wert können Ausnahmen von den genannten Vorschriften erlassen werden.

Gestaltungsvorschrift 2:

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Sargwahlgrabstätten in Rasenlage mit Pflanzbeet

Gestaltung der Grabstätte:

Auf Grundlage von §22 und §24 der Friedhofssatzung werden folgende Regelungen erlassen:

- Die Größe einer Grabstelle beträgt 220 cm x 100 cm.
- Die Grabstätte ist im oberen Bereich mit einem Pflanzbeet zu versehen, welches sich über die gesamte Breite der Grabstätte erstrecken muss. Zur Rasenfläche hin ist eine Einfassung mit einem flach verlegten, grauen Rasenkantenstein aus Beton der Abmessungen 50 cm x 20 cm vorzunehmen. Die Mindeststärke des Steins muss 5 cm betragen.
- Der Abstand von der oberen Kante des Rasenkantensteins zur Grenze der Grabstätte beträgt 70 cm. Die Kante ist so zu verlegen, dass die Oberfläche des Steins bündig mit der angrenzenden Rasenfläche abschließt. Eine Einfassung der Beetfläche zu den anderen Seiten ist nicht gestattet. Der Nutzungsberechtigte hat Material und Ausführung vor der Anlage des Beetes mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
- Innerhalb der Beetfläche können Hecken gepflanzt werden, sofern diese eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- Innerhalb der Beetfläche sind Trittplatten zugelassen, die im Material dem Grabmal entsprechen oder mit diesem harmonieren.

Gestaltung des Grabmals:

Auf Grundlage von §24 und §25 der Friedhofssatzung werden folgende Regelungen erlassen:

Art und Abmessungen:

- Bei aufrechten Grabmalen muss die Höhe zwischen 70 cm und 100 cm betragen, die Breite zwischen 50 cm und 100 cm.
- Bei liegenden Grabmalen muss die Breite zwischen 40 cm und 50 cm betragen, die Tiefe zwischen 30 cm und 40 cm.

Material:

- Liegende Grabmale müssen aus Naturstein, geschmiedetem oder gegossenem Metall bestehen.
- Sofern stehende Grabmale aus Holz hergestellt werden sollen, müssen diese fachgerecht gefertigt und mit einem Schutz gegen Witterungseinflüsse versehen sein.

Bearbeitung:

- Schriften, Ornamente und Symbole müssen in ihrer Größe und Aufteilung den Abmessungen des Grabmals angemessen sein.

Für Grabmale von besonderem künstlerischem Wert können Ausnahmen von den genannten Vorschriften erlassen werden.

Gestaltungsvorschrift 3:

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für alle Sargwahlgrabstätten in Rasenlage ohne Pflanzbeet

Gestaltung der Grabstätte:

Auf Grundlage von §22 und §24 der Friedhofssatzung werden folgende Regelungen erlassen:

- Die Größe einer Grabstelle beträgt 220 cm x 100 cm
- Die Friedhofsträgerin veranlasst auf der Grabstätte die ganzflächige Ansaat von Rasen. Die Anlage von zu bepflanzenden Flächen ist nicht zulässig.
- Eine Einfassung der Grabstätte oder das Setzen von Trittplatten ist nicht gestattet.
- Um das Mähen der Grabstätte zu ermöglichen, ist das Ablegen oder Pflanzen von Blumen oder sonstigen Gewächsen sowie die Platzierung von Dekorationsartikeln auf der Grabstätte nicht zulässig.
- Während der Zeit vom 1. November bis zum 1. März darf Winterschmuck auf der Grabstätte abgelegt werden. Dieser ist durch den Nutzungsberechtigten rechtzeitig wieder zu entfernen.

Gestaltung des Grabmals:

Auf Grundlage von §24 und §25 der Friedhofssatzung werden folgende Regelungen erlassen:

Art und Abmessungen:

- Es werden nur liegende Grabmale zugelassen. Diese müssen derart in die Erde eingelassen sein, so dass deren Oberfläche bündig mit der umgebenden Rasenfläche abschließt. Erhabene Schriften oder Ornamente sind nicht erlaubt. Die Kanten des Grabmals dürfen nicht abgerundet sein.
- Die Breite der Grabmale muss zwischen 40 cm und 50 cm betragen, die Tiefe zwischen 30 cm und 40 cm.

Material:

- Als Material ist jeder Naturstein zugelassen.

Bearbeitung:

- Schriften, Ornamente und Symbole müssen in ihrer Größe und Aufteilung den Abmessungen des Grabmals angemessen sein.



A. Heente

KGR-Vorsitzende

Alwin Bette

KGR-Mitglied